

Stressfrei in die Weidesaison

Lange dauert es nicht mehr, bis in den meisten Reitställen die Weidesaison wieder eröffnet wird. Darauf freuen sich nicht nur die Vierbeiner, denn auch für Pferdebesitzer gibt es oft nichts Schöneres als den Liebling gemeinsam mit seinen Freunden auf der Weide zu beobachten. Aus dieser Idylle kann allerdings auch schnell eine Stresssituation werden, wenn die verantwortlichen Menschen es versäumen, sich im Vorfeld einige Gedanken über das Weidemanagement zu machen.

Neben einer sicheren Umzäunung sollten noch einige weitere Faktoren bedacht werden, bevor man die Vierbeiner in die temporäre Freiheit entlässt. Denn auch wenn das Pferd von Natur aus ein Herdentier ist, verstehen sich die Vierbeiner noch lange nicht in jeder Konstellation beim Weidegang. Um Unruhe und Verletzungen vorzubeugen, sollte die Zusammensetzung der Tiere in Ruhe überlegt werden.

Grundsätzlich sind bei gut sozialisierten Pferden verschiedene Konstellationen denkbar, es empfiehlt sich jedoch nach Geschlechtern zu trennen.

Der wichtigste Aspekt ist: Platz!!! Haben die Pferde ausreichend Platz zur Verfügung, gibt Ihnen das die Möglichkeit, sich auch einmal aus dem Weg gehen zu können. Kommt dann noch genügend Futter hinzu, steht einem friedlichen Weidegang im Normalfall nichts mehr im Wege.

Verletzungen können nicht ausgeschlossen werden

Doch was passiert, wenn doch einmal etwas passiert? Denn auch in der friedlichsten Herde kann es gelegentlich zu

kleinen Raufereien kommen. Meist spielen die Pferde nur miteinander, doch auch dies kann durchaus zu Verletzungen führen. Und auch Streit unter Artgenossen kann man nie völlig ausschließen, handelt es sich doch um lebende Tiere, die manchmal ihre eigene Vorstellung von Frieden haben.

Dem Streit unter Artgenossen folgt dann oftmals ein Streit unter Pferdehaltern. Wer haftet für welche Schäden und warum? Ganz pauschal ist diese Frage nicht zu beantworten, denn hier geht es um Einzelfallentscheidungen, die stark von der spezifischen Situation abhängen, berichten uns die Rechtsanwältinnen Caren Lietke und Anke Kötter.

Grundsätzlich kann man allerdings

auf den § 833 des BGB verweisen. Dieser besagt: „Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“ Hierbei ist es unerheblich, ob den Halter des Tieres eine Schuld an dem entstandenen Schaden trifft oder nicht. Rechtsanwältin Anke Kötter erklärt jedoch, dass die Situation bei Weideunfällen nicht mit einem einfachen Verweis auf den oben genannten Paragraphen erledigt ist. „Bei einer Weideverletzung, die durch eine Rangelei entstanden ist, sind ja immer mindestens zwei Pferde invol-





In der Kennenlernphase kann es zu Rangeleien um die Rangordnung kommen.

viert“, erläutert die Rechtsanwältin. Aus diesem Grund muss sich auch der Halter des verletzten Pferdes die „Tiergefahr“ anrechnen lassen, die auch von seinem Pferd ausgeht. Dabei sehen es manche Gerichte als unerheblich an, ob das verletzte Pferd einen eher aggressiven oder absolut ausgeglichenen Charakter hat“, konstatiert die Expertin. Viele Gerichte tendieren deshalb oft pauschal zu einer 50:50-Regelung. Dies bedeutet, dass der Geschädigte die Hälfte der Kosten selber tragen muss, die andere Hälfte trägt der Halter des Verursachers. „Diese Quote ist allerdings nicht zwingend“, so Rechtsanwältin Kötter. „Deshalb ist im Einzelfall gute Argumentation gefragt, um die Haftungsquote in die eine oder in die andere Richtung zu verschieben.

Argumentiert werden kann dabei sowohl bezüglich des Verhaltens der beteiligten Pferde, aber auch bezüglich eines etwaigen Mitverschuldens der betreffenden Pferdehalter. So kann es ja auch zum Beispiel sein, dass ein Pferdehalter bei der Herdenzusammenstellung die besondere Aggressivität oder aber die Verletzungsanfälligkeit seines Pferdes verschwiegen und dadurch entscheidend zu dem Weideunfall beigetragen hat.“

Zwecks einer guten Beweissicherung sollte der Halter des verletzten Pferdes unbedingt Fotos von den Verletzungen machen und in Erfahrung bringen, ob es Zeugen der Rangelei gibt. Mögliche Zeugen sollte man bitten, den Hergang am Besten schriftlich fest zu halten, um spätere Unklarheiten zu vermeiden. Da die Beweislast bei solchen Vorfällen beim Geschädigten liegt, empfiehlt Kötter, sich rechtzeitig um die „Sicherung“ von entsprechenden Beweisen zu bemühen.





Gemeinsames Rennen erhöht den Spaßfaktor – hierfür muss ausreichend Platz zur Verfügung stehen!

Viele Pferde – unbekannter Verursacher einer Verletzung

Stehen mehrere Pferde gemeinsam auf der Weide und wurde eines der Pferde nachweislich durch einen Artgenossen verletzt, lässt sich oftmals nicht mehr nachvollziehen, welches Pferd den Schaden verursacht hat. Oft sind an einer Rangelei auch mehrere Pferde beteiligt und es ist nicht eindeutig fest zu stellen, durch welches Pferd genau die Verletzungen entstanden sind.

In solchen Fällen des „Schadens mit unbekanntem Täter“ greift § 850 BGB. Nach dieser Norm haften all jene Beteiligten gemeinsam, die gemeinschaftlich an einer gefährdenden Aktivität teilgenommen haben, sich aber nicht mehr rekonstruieren lässt, wer den eigentlichen Schaden verursacht hat.

Bei der Frage, was dies nun aber für die Weideunfälle bedeutet, waren sich die Gerichte bisher nicht ganz einig. Anke Kötter: „Es gibt Urteile, nach denen nur die Pferde in die Haftung miteinbezogen wurden, denen eine Beteiligung an der konkreten Rauferei nachgewiesen wurde, bei welcher schließlich ein Pferd verletzt wurde. Andere Urteile beziehen alle Pferde des Weideverbandes, deren Unschuld nicht eindeutig nachgewiesen ist, in die Haftung mit ein mit der Begründung, von allen Pferden ginge

schließlich eine abstrakte Tiergefahr aus.“ „Wegweisend für die Zukunft dürfte hier ein Urteil des Oberlandesgerichts München vom 19.04.2012 über ein außer Rand und Band geratenes Schaf sein“, so Anke Kötter. In einer Herde mit ansonsten nur weißen Schafen befanden sich drei schwarze Schafe

unterschiedlicher Tierhalter. Ein schwarzes Schaf brach aus der Weide aus, verletzte einen Passanten und tauchte danach wieder in der Herde ab. Es ließ sich nicht mehr rekonstruieren, welches der schwarzen Schafe der Übeltäter war, auch wenn klar war, dass zwei der drei schwarzen Schafe mit

RRP-EXPERTIN

Anke Kötter

Rechtsanwältin Anke Kötter absolvierte ihr Studium der Rechtswissenschaften in Bochum, Münster und Madrid. Es folgte das Referendariat in Münster und Sydney. Rechtsanwältin



Kötter, selbst aktive Reiterin, hat einen wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt auf das Pferderecht, insbesondere auf das Pferdekaufrecht und die Tierhalterhaftung gelegt. Aber auch Rechtsstreitigkeiten mit Bezug zur Tierarzthaftung, zur Produkthaftung oder rund um das Einstallvertragsrecht gehören zu ihrem Tätigkeitsspektrum. Gemeinsam mit drei Kollegen ist sie in der Anwaltsgemeinschaft Kötter-Stelzer-Okcu in Essen tätig. Daneben erstellt sie für verschiedene Fachzeitschriften juristische Beiträge mit Bezug zum Pferdesport.

Für unseren Artikel beriet Frau Kötter uns bezüglich der Fragen rund um Unfälle, die auf der Weide oder bei einem Ausbruch entstanden sind.

Infos:

www.reitsport-recht.de
www.kanzlei-koetter.de

der Sache nichts zu tun hatten. Für den entstandenen Schaden wurden vom Oberlandesgericht München dennoch alle Halter der schwarzen Schafe haftbar gemacht. Das Gericht hat seine Entscheidung damit begründet, dass sie alle gemeinsam „die Gefahrenlage geschaffen“ hätten. „Auf die Rechtslage bei Weideunfällen mit unbekanntem Verursacher übertragen, bedeutet dies, dass die Tendenz der Gerichte nun wohl dahin geht, alle Pferde des Herdenverbandes in die Haftung mit einzubeziehen, deren „Unschuld“ - wie bei den weißen Schafen - nicht eindeutig nachgewiesen werden kann“, so Anke Kötter.

Ähnlich sieht es aus, wenn ein Teil der Herde oder alle Pferde von der Weide ausbrechen und dadurch ein Sach- oder gar ein Personenschaden entsteht. In jedem Einzelfall muss natürlich genau geprüft werden, wie der Schaden letztlich zu Stande kam. Lässt sich nicht mehr nachweisen, welches Pferd der eigentliche Verursacher war, so gilt die Rechtsprechung zu den Weideunfällen entsprechend.

„Haften mehrere Pferdehalter gemeinsam und damit als so genannte ‚Gesamtschuldner‘, so haftet jeder Halter für die ganze Forderung. Der Geschädigte kann die Forderung insgesamt natürlich nur einmal verlangen. Fordert der Geschädigte von einem der haftenden Pferdehalter die volle Summe, so hat dieser Pferdehalter einen anteiligen Ausgleichsanspruch gegenüber den übrigen Haftenden. Natürlich kann der Geschädigte die Schadenssumme aber auch direkt gegenüber allen haftenden Pferdehaltern anteilig fordern“, erklärt Anke Kötter.

Um den Haftungsansprüchen gerecht zu werden, ist es nach Meinung unserer beiden Expertinnen ratsam, eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen!!!

In einigen Stallgemeinschaften schließen die Pferdehalter untereinander eine Haftung bei Weideverletzungen aus. Eine solche Entscheidung sollte auf Anraten von Anke Kötter dann gut durchdacht werden, wenn die Beteiligten eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, denn so bringt man sich unter Umständen auch um Zahlungen aus der Versicherung des Schadenverursachers. Sollten sich die Parteien trotzdem zu dieser Lösung entschließen, empfiehlt die Rechtsanwältin, dies unbedingt schriftlich festzuhalten, um späteren Ungereimtheiten entgegen zu wirken.



Nicht immer geht es so harmonisch in eine Richtung

Der Weg zur Weide

Doch auch auf dem Weg zur Weide oder zurück in den Stall kann es zu unerwarteten Situationen kommen, die zu Sach- und/oder Personenschäden führen können.

Im Interview darauf angesprochen macht Rechtsanwältin Caren Lietke direkt deutlich: „Auch hier kommt es sehr stark auf die Situation des Einzelfalles an.“ Grundsätzlich sei gesagt, dass erst einmal jeder die Pferde zur Weide führen oder zurück in den Stall bringen darf, ohne das es hierfür einer besonderen Qualifikation bedarf. Passiert etwas, kommt der zu Anfang zitierte § 853 S.1 des BGB zur Anwendung. Für den Tierhalter bedeutet dies, dass er auch ohne eigenes Verschulden für die vom Pferd, durch typisch tierisches Verhalten, verursachten Schäden haftet.

„Wird die Person durch das Pferd verletzt, welches sie zur Weide geführt hat, gibt es Konstellationen, in denen diese Gefährlichkeit als Arbeitsunfall gewertet wird“ weiß die erfahrene Expertin zu berichten. Das Verhältnis Arbeitnehmer – Arbeitge-

Vorteil werden, wenn der Pferdehalter selbst zahlungsunfähig ist und über keine Haftpflichtversicherung verfügt.

Mitverschulden des Führers durchaus möglich

Beobachtet man in den Reitställen Land auf Land ab die Praktiken des Herausbringens der Pferde, wird schnell klar, dass auch ein Mitverschulden des Führers oft nicht ausgeschlossen werden kann.

Einige Unfälle könnten mit Sicherheit vermieden werden, wenn die Tiere verantwortungsbewusster zur Weide verbracht würden. Denn das Führen von mehreren Pferden gleichzeitig ist genauso riskant und unfachmännisch wie das Führen ohne Führstrick. Die Tiere sollten einzeln mit Halfter und Führstrick zur Weide gebracht werden. Der Führer sollte dabei möglichst Handschuhe und entsprechendes Schuhwerk tragen, um in einer Gefahrensituation besser auf das Pferd einwirken zu können. Weiterhin sollte man auf eine entsprechende Erziehung



Genügend Futter ist wichtig – dann wird gerne geteilt.

Überqueren einer Straße, kann es sogar erforderlich sein die Pferde mit einer Trense zu führen“ erläutert die Expertin die Brisanz des Themas.

Bei grober Fahrlässigkeit ist es dann auch möglich, die Person haftbar zu machen, die das Pferd geführt und durch diese Fahrlässigkeit den Schaden verursacht hat. Man sollte jedoch beachten, dass es zum Beispiel als Einverständnis gewertet werden kann, wenn der Besitzer darüber informiert ist, dass die Pferde grundsätzlich zu zweit zur Weide geführt werden. Deshalb sollte man sich dies im Vorfeld verbitten wenn man auf Nummer sicher gehen möchte.

Es gibt nichts was es nicht gibt

„Es passieren im Umgang mit Pferden die kuriosesten Dinge“, kann Caren Lietke aus der Erfahrung heraus berichten. Deshalb verweist sie immer wieder auf die Dringlichkeit einer Tierhalterhaftpflichtversicherung. Durch eine solche Absicherung können die einzelnen Parteien im Schadensfall deutlich entspannter miteinander umgehen, da der Schadensausgleich in der Regel gesichert ist. Leider schützt eine solche Versicherung in der Realität oft nicht vor Auseinandersetzungen unter den Pferdebesitzern, weshalb man sich im Streitfall unbedingt an einen auf Pferderecht spezialisierten Rechtsanwalt wenden sollte.

Außerdem empfiehlt Lietke das Gespräch zu suchen, bevor etwas passiert. „Fragen sie die anderen Tierhalter ob eine Tierhalterhaftpflicht besteht und verzichten sie auf Weidegenossen, die nicht entsprechend abgesichert sind“, lautet der Rat der Expertin. Eine solche Versicherung sollte jeder Pferdehalter zu seinem eigenen Schutz beziehungsweise dem des eigenen Geldbeutels abschließen. Vor der

Haftung jedoch schützt sie nicht, denn auch wenn man keinen entsprechenden Versicherungsschutz hat muss man für die Schäden aufkommen, die das eigene Pferd verursacht. Die geschädigten Tierhalter können ihre Ansprüche geltend machen, unabhängig davon ob der Schadensverur-

sacher versichert ist oder nicht. Dies kann aber unter Umständen mit deutlich mehr Stress verbunden sein.

Auch wenn die Rechtsanwältin sich immer mal wieder mit Fällen befasst, die auf der Weide oder während des Weges dorthin entstanden sind lautet ihr klares Statement: „Pferde gehören auf die Weide und das am Besten mit Artgenossen!!!“

Auch bei umfassender Weitsicht und einem ausgeprägtem Bewusstsein für mögliche Unfälle darf kein Tierhalter die artgerechte Haltung seines Pferdes aus dem Auge verlieren. Zu dieser artgerechten Haltung gehört der Auslauf auf Weide und Paddock, völlig unabhängig von den Risiken die in diesem Zusammenhang entstehen können. Ein durchdachtes Weidemanagement sollte und kann das Unfallrisiko minimieren, die Entscheidung sollte aber grundsätzlich zum Wohle des Tieres und damit pro Weidegang ausfallen.

REBECCA THAMM